

RS Vwgh 2000/7/7 99/19/0223

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.07.2000

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §73 Abs2;

FrG 1997 §22;

NLV 1999 §3 Abs9 Z3;

VwGG §27 Abs1;

VwGG §27;

Rechtssatz

Der der belangten Behörde allein offen gestandenen Entscheidung, nämlich der Erteilung einer Niederlassungsbewilligung in Stattgebung des Devolutionsantrages (eine abgesonderte Stattgebung desselben ohne gleichzeitige meritorische Entscheidung war nicht geboten), stand im gesamten Zeitraum zwischen Einbringung des Devolutionsantrages am 26.4.1999 und Einbringung der Säumnisbeschwerde am 19.11.1999, § 22 FrG 1997 entgegen. Die Säumnisbeschwerde wurde daher zu einem Zeitpunkt eingebracht, als der Lauf der sechsmonatigen Frist des § 27 VwGG noch gar nicht eingesetzt hat. Die Säumnisbeschwerde war daher zurückzuweisen (ausführliche Begründung im B).

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Diverses Binnen 6 Monaten Verletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - Einstellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999190223.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at